

ALLRISK - innere Unruhen, böswillige Beschädigung - EC1001.21

1. Versicherte Gefahren

Artikel 1 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) entsprechend, gelten ausschließlich versichert:

1.1. Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2. Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gebäuden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden

- vom Versicherungsnehmer selbst;
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude;
- von fremden Personen, deren Aufenthalt vom Versicherungsnehmer, seinen Bewohnern oder Mietern gestattet wurde;
- durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

2. Versicherte Schäden

2.1. Versichert sind Sachschäden, die

2.1.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an den in der Police bezeichneten Gebäuden am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis);

2.1.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten,

2.1.3. durch (Graffiti)Bemalungen an den in der Police bezeichneten Gebäuden am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis).

3. Versicherungssumme auf erstes Risiko

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Kosten je Schadenfall dar.

Für die unter Punkt 2.1.3. versicherten Schäden und Kosten durch (Graffiti)Bemalungen stehen von der auf der Police ausgewiesenen Erstrisikosumme für Innere Unruhen und böswillige Beschädigung 30%, maximal EUR 3.000,- zur Verfügung.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

4. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Gültigkeit der AECB

Der Allgemeine Teil sowie Artikel 2 bis 14 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) gelten sinngemäß.

Auf die Obliegenheit der Schadenmeldepflicht gemäß Artikel 7 der AECB wird im Besonderen verwiesen. Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Vandalismus sind dabei unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.